

# **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Tensbüttel-Röst**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorsteherin vom 07.05.2025 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Straßen wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Dazu gehören:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
- die begehbarer Seitenstreifen
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
- die Fußgängerstraßen
- die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstreifen
- die Rinnsteine
- die Gräben
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstückschluss dienen
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen und
- die Hälfte der Fahrbahnen, wenn kein Gehweg vorhanden ist.

Sind die Grundstückseigentümer/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) An die Stelle der Eigentümer/innen treten als Reinigungspflichtige

1. die Erbbauberechtigten
2. die Nießbraucher/innen, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen
3. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3 Art und Umfang der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs. Laub und wildwachsende Kräuter sind zu entfernen.
- (2) Die unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Monat zu säubern. Die Reinigung hat in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.09. bis spätestens 10:00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.03. bis spätestens 12:00 Uhr zu erfolgen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.
- (5) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstehende Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstehende Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und

Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

#### **§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinn.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Ausnahmen**

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten**

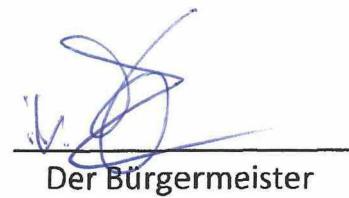
- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht
  2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift
  3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht
  4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke; 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken; 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden. (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Straßenreinigung verwenden, speichern und

weiterverarbeiten. Bezuglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Tensbüttel-Röst, 07. Mai 2025



Der Bürgermeister

**Anlage**  
**gem. § 2 der Straßenreinigungssatzung**  
**der Gemeinde Tensbüttel-Röst**

**Straßenverzeichnis**

Verzeichnis der Straßen, für die die Reinigungspflicht den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt wird:

Albersdorfer Straße

Am Landweg

An der Österau

Bruchholtweg

Dellbrückweg

Dorfstraße

Hackerweg

Hauptstraße

Hohe Lieth

Hohlweg

Nordhastedter Straße

Nordholzweg

Österäcker

Oldenborg

Querstraße

Redder

Schaapbrügg

Sarzbüttler Weg

Schafstedter Landweg

Siedlung

Stakloh

Tensbüttler Straße

Zur Mühle

Außerdem die Straßen in bestehenden und kommenden Bebauungsgebieten, die bei Erlass dieser Satzung noch keinen Namen erhalten haben.